

Schweige- und Sorgfaltspflicht in der Gassenarbeit

Das vorliegende Papier basiert auf den Grundsätzen der schweizerischen Gesetzgebung. Unter Umständen müssen zusätzlich kantonale Gesetzesbestimmungen abgeklärt werden.

Ziel ist es, Angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden im Bereich der Gassenarbeit, der Aufsuchenden Sozialen Arbeit oder streetwork Richtlinien zu geben, an denen sie sich orientieren können. Die aufgeführten Grundsätze ergeben sich aus den Haltungen der Aufsuchenden Sozialen Arbeit (siehe „Charta der aufsuchenden Sozialarbeit“)¹, aus dem Berufskodex von AvenirSocial² sowie der Broschüre Datenschutz in der Sozialen Arbeit von AvenirSocial³.

Grundsätze der Schweigepflicht:

- Die Mitarbeitenden halten sich an die berufliche Schweigepflicht. Sie behandeln Daten, die sie über KlientInnen erhalten oder besitzen, vertraulich. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Abschluss der beruflichen Beziehung (Art. 35 Eidgenössisches Datenschutzgesetz, Berufsgeheimnis).
- Die Aufhebung der Schweigepflicht gegenüber anderen Stellen, mit welchen die KlientInnen in Kontakt stehen, findet nur mit Einwilligung der KlientInnen oder im Ausnahmefall aufgrund einer gesetzlichen Melde- oder Mitwirkungspflicht statt (siehe nächster Punkt). Der Informationsaustausch muss den KlientInnen, wenn immer möglich vorab, offengelegt werden.
- Gesetzliche Melderechte, sowie Melde- und Mitwirkungspflichten bspw. gegenüber Kindes- und Erwachsenenschutzinstanzen oder Suchtpräventionsstellen (Art. 443 ZGB, Art. 364 StGB, Art. 3c BetMG, Art. 301 StPO) werden aufgrund der parteilichen Arbeitshaltung in der Gassenarbeit nur sehr zurückhaltend wahrgenommen. Die Mitarbeitenden können gegebenenfalls versuchen, gegenüber den entsprechenden Instanzen die „Wahrung schutzwürdiger Interessen“ geltend zu machen. In diesem Fall ist das die Aufrechterhaltung der konkreten Beratungsbeziehung (solange wir damit zu einer Verbesserung der Situation beitragen können) oder unseres Angebots (welches bei einem Vertrauensverlust den Zugang zur Zielgruppe verlieren würde). Informationen an die abklärenden Instanzen müssen zudem nur nach dem „Grundsatz der Zweckbindung“ – d.h. nur in Bezug auf den konkreten Gegenstand der Abklärung – weitergegeben werden (keine umfassende Einsicht).
- Auskunft auf Anfrage sowie Zugang zu Räumlichkeiten der Gassenarbeit wird der Polizei grundsätzlich nicht gewährt, weil dies das Vertrauensprinzip und die Niederschwelligkeit der Angebote der Gassenarbeit in Frage stellt. Ausnahmen können nach sorgfältiger Güterabwägung zum Schutz erheblicher Interessen Dritter (Schutzinteressen) oder der

¹ http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Charta_Aufsuchende_Sozialarbeit.pdf

² AvenirSocial (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. *Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: AvenirSocial.

³ AvenirSocial (2014): Datenschutz in der Sozialen Arbeit. *Eine Praxishilfe zum Umgang mit sensiblen Personendaten*. Bern: AvenirSocial.

Gassenarbeit gemacht werden. Die Institutionen definieren, wann und wer in der Institution für solche Entscheidungen zuständig ist.

Weitere Ausnahmen können bei Einwilligung der Betroffenen, bei einer eindeutigen Gesetzespflicht nach kantonalem Polizeigesetz oder nach der StPO bestehen. Gefahr im Verzug ist ein mögliches solches Argument. Die Mitarbeitenden können dann aber verlangen, dass dies begründet und konkretisiert wird (wer wird weshalb gesucht? woraus ergibt sich die unmittelbare Gefahr? etc.), damit sie als HausherrIn abschätzen können, wo und inwieweit tatsächlich Zugang bzw. Auskunft zu gewähren wäre. Im Weiteren kann verlangt werden, dass die kantonalen Rechtsgrundlagen genannt werden.

- Sollten Mitarbeitende als Zeugen einvernommen werden, so bemühen sie sich zum Schutz des Vertrauensverhältnisses um die Befreiung von der gesetzlichen Zeugnispflicht, falls dem keine gravierende Gefährdung Dritter entgegensteht.
- Die Mitarbeitenden zeigen keine KlientInnen an. Ausnahmen sind möglich, wenn die Interessen der KlientInnen, von Mitarbeitenden oder von Dritten ernsthaft gefährdet sind und es keine anderen Interventionsmöglichkeiten gibt.

Die Mitarbeitenden entscheiden im gemeinsamen Austausch über den Einzelfall darüber, ob die Schweigepflicht, in welcher Form und mit welcher Begründung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden soll.

Grundsätze der Sorgfaltspflicht:

- Die Mitarbeitenden achten die Persönlichkeit und Würde jedes Menschen. Sie vermeiden jede Form von Diskriminierung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Religion, Zivilstand, politischer Einstellung, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Behinderung oder Krankheit.
- Sie sind sich ihrer Machtposition bewusst und nehmen sie verantwortungsvoll wahr. Berufliche Tätigkeiten und Rollen werden laufend reflektiert. Sie setzen sich dafür ein, Ungerechtigkeiten zu deklarieren und zu reduzieren.
- Handlungen, welche die körperliche und seelische Integrität der KlientInnen beeinträchtigen, werden unterlassen.
- Sie fördern und begleiten die KlientInnen zu grösstmöglicher Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Die Meinungs- und Entscheidungsfreiheit der KlientInnen wird respektiert.
- Sie können zum Zweck der Durchführung der Beratung von KlientInnen entsprechende Daten aufnehmen und bearbeiten. Bei einer allfälligen Herausgabe von Daten gilt der „Grundsatz der Zweckbindung“ (siehe oben).
- Diskriminierende und abwertende Formulierungen werden vermieden und zwischen überprüfbaren Fakten, eigenen und Fremdbeobachtungen sowie Hypothesen und Deutungen unterschieden.

Das vorliegende Grundsatzpapier wird von den folgenden Institutionen getragen: Punkto Jugend + Kind Zug, Kirchlich getragene Gassenarbeit Biel-Seeland-Jura, Subita Mobile Sozialarbeit Winterthur, Verein für Gassenarbeit Schwarzer Peter Basel und Verein Kirchliche Gassenarbeit Luzern und dem Berufsverband AvenirSocial - Soziale Arbeit Schweiz.

Das Papier wurde unter Mitarbeit von Prof. Peter Mösch Payot, lic. iur. LL.M., Hochschule Luzern erarbeitet.